

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gütersloh vom 19.12.2014 in der Fassung vom 10.03.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 10.03.2017 folgende Satzung beschlossen:¹

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)

- (1) Rat und Verwaltung der Stadt Gütersloh sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gütersloh gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus werden Rat und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Gütersloh zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 4 BGG NRW zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) gebildet.

§ 2 Mitglieder des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - nach Maßgabe des Absatzes 4 bis zu 9 Vertreter
- (3) Beratende Mitglieder sind
 - 4 Ratsmitglieder; anstelle von Ratsmitgliedern ist eine Bestellung von sachkundigen Bürgern, die als ordentliche Mitglieder dem Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren angehören, möglich
 - 1 Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Gütersloh
 - 1 Vertreter des Integrationsrats der Stadt Gütersloh

Die vorgenannten beratenden Mitglieder werden von dem sie jeweils entsendenden Gremium gewählt.

- (4) Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) anerkannten Verbände für Zielvereinbarungen und Verbandsklagen mit Vertretung in der Stadt Gütersloh oder im Kreis Gütersloh können jeweils einen Vertreter vorschlagen. Gehen mehr als 9 Vorschläge ein, werden die Vertreter nach Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren vom Rat der Stadt Gütersloh bestellt. Dabei sollen folgende Behinderungsgruppen vertreten sein:

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit werden Bezeichnungen ausschließlich in der männlichen Form benutzt.

- Menschen mit Blindheit oder hochgradig Sehbehinderte
 - Menschen mit Taubheit oder hochgradig Schwerhörige
 - Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind
 - Menschen mit geistiger Behinderung
 - Menschen mit seelischer Behinderung
 - Menschen mit chronischen Erkrankungen
- (5) Die Amtsperiode des Behindertenbeirats entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Gütersloh.

§ 3 Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (2) Dem Behindertenbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Der Behindertenbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (4) Er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann er auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, die Stadt Gütersloh bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), dem BGG und dem BGG NRW ergeben, zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die sowohl öffentliche Belange als auch die Belange von behinderten Menschen der Stadt Gütersloh berühren, wird der Behindertenbeirat von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzugezogen und beteiligt. Der Behindertenbeirat wirkt bei der Planung und Ausführung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit. Er wirkt insofern auf den behindertengerechten Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und Personen hin.
- (3) Der Behindertenbeirat hat die Befugnis, zu Vorhaben der Stadt Gütersloh gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abzugeben.
- (4) Der Behindertenbeirat gilt als „Sachverständiger“ nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und kann insofern vom Rat und seinen Ausschüssen zu Beratungen hinzugezogen werden.
- (5) Alle Fachbereiche und Einrichtungen unterstützen den Behindertenbeirat in seiner Aufgabenwahrnehmung.

- (6) Der Behindertenbeirat hat das Recht, Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Rat zu richten oder sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.

§ 5 Vorsitz des Behindertenbeirats

Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und zwei Vertreter. Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Behindertenbeirats.

§ 6 Sitzungen des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr ab.
- (2) Die Einladung zur jeweils ersten Sitzung nach der Neuwahl der Vertreter erfolgt durch den Bürgermeister. Zu den weiteren Sitzungen lädt der Vorsitzende des Behindertenbeirats im Benehmen mit dem Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (3) Die Sitzungen des Behindertenbeirats finden in der Regel öffentlich statt.

§ 7 Geschäftsordnung des Behindertenbeirats

Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift über die Sitzungen des Behindertenbeirats

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird von dem Bürgermeister beauftragt. Alle Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Behindertenbeirats und des Rates zugestellt.

§ 9 Verwaltung

Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Behindertenbeirat werden von dem Bürgermeister - Fachbereich Familie und Soziales - der Stadt Gütersloh wahrgenommen.

§ 10 Berichtspflicht des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat erstattet dem Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Gütersloh einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirats erhalten eine Entschädigung nach § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh.
- (2) Kosten, die einem Mitglied des Behindertenbeirates im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Arbeit im Behindertenbeirat und auf Grund seiner Behinderung entstehen, werden gegen Beleg erstattet. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten:
- zur Vorbereitung von Behindertenbeiratssitzungen
 - zu Treffen der Arbeitskreise des Behindertenbeirates (bis zu 12 im Kalenderjahr)
 - zu den monatlichen Sprechstunden

§ 12 Sprechstunden

- (1) Der Behindertenbeirat führt regelmäßig Sprechstunden durch, die entsprechend bekannt gemacht werden.
- (2) Jeder hat das Recht, mit dem Behindertenbeirat unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche werden vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gütersloh vom 19.12.2014 außer Kraft.